

41

SGB II 22  
Abs. 3

Berücksichtigung von Gutscheinen und Mietanrungen: 1) Abzug erst bei der nächsten Zahlung von Unterkunft- und Heizkosten; Ergänzung der KdU-Minderungsregel: "Sofern die Leistungen im Folgemonat schon ausgezahlt wurden, erfolgt die Minderung im darauffolgenden Monat." (DLT / DST DSiGB 17); 2) Klarstellung, dass Heiz- und BK-Guthaben kein Einkommen i.S.d. § 11 SGB II sind; Berücksichtigung als KdU auch bei mangelnder Verfügbarkeit (z. B. nach Aufrechnung durch Vermieter) (DST insoweit)

Deutscher  
Landkreistag  
Deutscher Städtetag  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund  
(17 und 5)

17. Die Regelung in § 22 Abs. 3 SGB II zur Minderung für Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aufgrund von Rückzahlungen und Guthaben, die den Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, sollte ergänzt werden um folgenden Satz: "Sofern die Leistungen im Folgemonat schon ausgezahlt wurden, erfolgt die Minderung im darauffolgenden Monat." Dies würde eine Verwaltungsvereinfachung bewirken, da aufwändige Aufhebungs- und Erstattungsbescheide nicht erlassen werden müssten.

(Text: Städtetag)

**Kommentierung:**

Zustimmung, da Milderung des Zuflussprinzipes und Realitätsanpassung.

412	SGB II 22 Abs. 3	Klarstellung, dass Betriebs- und Heizkostenguthaben dann nicht anzurechnen sind, soweit im Abrechnungszeitraum eine Absenkung der KdU-Bedarfe auf das nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB II angemessene Maß erfolgt ist.	Sachsen-Anhalt
-----	---------------------	--	----------------

**Kommentierung:**

O.k., da es nichts schaden kann, ob es häufig was bringt oder überhaupt vorkommt, ist fraglich.

43

SGB II 22  
Abs. 8 Satz 1.  
2 HSEntsprechend der Mietkaution soll auch die Übernahme von  
Genossenschaftsanteilen durch die Gewährung eines Darlehens ermöglicht  
werden.Mecklenburg-  
Vorpommern**Kommentierung:**

Zustimmung, da eine Verbesserung und Ausweitung der Möglichkeiten des Wohnungserhaltes, gerade in dem oft genossenschaftlich organisierten Sozialwohnungsbau.

44.	SGB II 22 Abs. 9	Einführung einer Mitteilungspflicht für Energieversorger, um ein rechtzeitiges Einschreiten der Jobcenter bei drohenden Energiesperren zu ermöglichen und Zusatzkosten zu vermeiden.	Niedersachsen
-----	---------------------	--	---------------

**Kommentierung:**

Zustimmung, da eine Mitteilungspflicht der Stromversorger an die Jobcenter bei bevorstehenden Stromsperren die Möglichkeit der Vorbeugung durch Beseitigung des Sperrgundes bieten, bevor "das Kind in den Brunnen gefallen ist".

46.	SGB II 23 Nr. 4	Mehrbedarf für behinderte Menschen auch auf erwerbstätige Leistungsbezieher ausweiten.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (16)
-----	--------------------	--	--

18. Die Mehrbedarfe für behinderte Menschen, denen das Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde, wird derzeit nur für Empfänger für Sozialgeld gewährt (§ 23 Nr. 4 SGB II). Damit werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte benachteiligt. Wir schlagen vor, dass § 21 SGB II gleichlautend zur Formulierung in § 30 Abs. 1 SGB XII ergänzt wird. Der Nachweis der Feststellung des Merkzeichens G soll durch Bescheid oder Ausweis erfolgen.

(Text: Städtetag)

**Kommentierung:**

O.k., da Ausweitung des Anspruchskreises. Auch Erwerbstätige sollen z.B. mit dem Taxi fahren können, wenn sie G im Ausweis haben usw.

52:	SGB II 28 Abs. 6, 77 Abs. 11 Satz 4	Übernahme der Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung unabhängig von der Verantwortung von Schule und Hort; Befristung in § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II streichen.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (23) / Sachsen- Anhalt
-----	--	---	---

23. Die Ungleichbehandlung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Ganztagschulen und in Horten sollte aufgegeben werden. Die Befristung des Hort-Mittagessens auf den 31.12.2013 ist zu streichen (§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II) und der Hort in den Regelkatalog des § 28 Abs. 6 Satz 1 SGB II aufzunehmen. Folgeänderungen sind auch im SGB XII vorzunehmen. Die Ungleichbehandlung der Bezuschussung der Mittagsverpflegung setzt alleine an der Frage der Trägerschaft an, aus Sicht der

(Text: Städtetag)

**Kommentierung:**

O.k., da Gleichstellung Schule, Hort, Kindergarten usw. aus Sicht der Mittagessenkostenübernahme schon lange überfällig ist.

58	SGB II 28, RBEG 9, Alg II-V 5a Nr. 3	Streichung des Eigenanteils bei Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung.	DLT / Sachsen- Anhalt
----	--	---	--------------------------

**Kommentierung:**

Sehr loblich, Eigenanteile für ALG-/Grundsicherungsempfänger sind grundsätzlich immer eine Frechheit und somit jede Beseitigung dieser ein Schritt in die richtige Richtung.

59	SGB II 28. VO Datenerhebung g 1	Statistische Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen: 1) Beschränkung auf Gesamtsumme (insb. bei Pauschal-Vereinbarungen mit Leistungsanbietern) (BY / DLT / DST DSiGB); 2) Wegfall der Möglichkeit pauschal abzurechnen, da Bildungs- und Teilhabeleistungen auf Grund von Individualansprüchen erbracht werden (z. B. nicht das Einkommen der BG im Rechtskreis SGB II ist ausschlaggebend, sondern das Einkommen des Kindes) (ST).	Bayern / Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (25) / Sachsen- Anhalt
----	---------------------------------------	--	---

25. Die statistischen Anforderungen bei der Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen sollten auf Gesamtsummen beschränkt werden. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51 b SGB II ist dementsprechend zu ändern. Die bisherigen statischen Anforderungen, die eine personenbezogene und nach Einzelleistungen differenzierte Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen vorsehen, widersprechen der pauschalen Abrechnungsmöglichkeit in § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II. Personenbezogene Einzelleistungsdaten fallen bei einer pauschalen Abrechnung nicht an und müssen folglich extra erhoben werden. Dieser Verwaltungsaufwand ist ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets.

(Text: Städtetag)

### **Kommentierung:**

Jeder Wegfall von aufwendigen Detail-Statistiken, die immer auch Auswirkungen auf die Aufwendigkeit von Antragstellungen, Nachweisführungen usw. haben, wird begrüßt.



60	SGB II 29	Leistungserbringung bei Bedarfen für Bildung und Teilhabe; weitergehende Geldleistung direkt an Eltern für nachweislich anfallende bzw. bereits verauslagte Kosten.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (24)
----	-----------	---	--

24. Oftmals werden Bildungs- und Teilhabeleistungen durch Vorleistungen der leistungsberechtigten Familien erbracht. Die Möglichkeit der Direktzahlungen nur an die Anbieter erschwert bei kurzfristig beantragten Leistungen die rechtzeitige Abrechnung. Die Gesetzesänderung zum 01.08.2013 stellt bereits eine kleine Verbesserung dar. Wir schlagen jedoch vor, dass zukünftig nachweislich anfallende bzw. bereits verauslagte Kosten für alle Leistungsarten direkt an die Eltern ausbezahlt werden können.

(Text: Städtetag)

### **Kommentierung**

Verbesserung, da Erweiterung der Auszahlungsmöglichkeiten und Realitätsangleichung.

64	SGB II 33	Quotierung von nach § 33 SGB II übergegangenen Unterhaltsansprüchen durch Gesetz ermöglichen.	BA
----	-----------	---	----

**Kommentierung:**

Betrifft nur Berechnungen von bereits nach § 33 übergegangenen Ansprüchen auf Unterhalt, somit kann die Art und Weise dieser Berechnungen den Erwerbslosen egal sein, wenn aber durch Quotierungen und Verlagerung auf eine z.B. jährliche Spitzabrechnung in der internen Ausgleichung eine Arbeitserleichterung erreicht wird, will sicherlich niemand dem entgegen stehen, beim ALG-Empfänger tut sich dabei nichts.